

**17. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Satzung über
die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610), beide in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Anzahl und die Größe der Gefäße.

a) Sie beträgt für Hausmüll und für gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

Für einen 60 l Müllgroßbehälter 14-tägliche Leerung	101,64 €,
für einen 60 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	52,80 €,
für einen 80 l Müllgroßbehälter 14-tägliche Leerung	127,80 €,
für einen 80 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	65,88 €,
für einen 120 l Müllgroßbehälter 14-tägliche Leerung	180,00 €,
für einen 120 l Müllgroßbehälter vierwöchentliche Leerung	91,92 €,
und für einen 1.100 l Abfallbehälter 14-tägliche Leerung	1.500,00 €
pro Jahr.	

c) Sie beträgt im Bereich der Biotonne:

Für eine 120 l Biotonne 14-tägliche Leerung	65,88 €,
und für eine 240 l Biotonne 14-tägliche Leerung	101,76 €
pro Jahr.	

Abs. 2

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcken (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Selfkant) ist im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 5,50 € pro Abfallsack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister

Corsten